

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/85 —

Betr.: **Vielzahl von Kinderheimen im Landkreis Rotenburg/Wümme**

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Fischer (Buxtehude), Frau Schneider (FDP)
vom 18. 8. 1982

Im Gebiet des Landkreises Rotenburg/Wümme bestehen auffallend viele Kinderheime. Allein im Südteil des Landkreises sollen über 30 Kinderheime — zum größten Teil als heilpädagogische Heime — betrieben werden.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist der Landesregierung bekannt, daß im Landkreis Rotenburg/Wümme auffallend viele Kinderheime betrieben werden?
Worauf führt die Landesregierung diesen Umstand zurück?
Gibt es ähnliche Entwicklungen in anderen Landkreisen in Niedersachsen?
2. Handelt es sich überwiegend um heilpädagogische Kinderheime, die von privaten Trägern betrieben werden?
Wer kann unter welchen Voraussetzungen ein solches Kinderheim eröffnen und führen?
3. Wieviel Kinder werden in den Heimen im Landkreis Rotenburg betreut, und aus welchen Bundesländern bzw. Wohngemeinden kommen sie?
4. Welche Tagessätze sind in den jeweiligen Kinderheimen für die Kinder zu zahlen, und wer kommt für die Kosten auf?
Erhalten die Betreiber der Kinderheime neben den Tagessätzen pro Kind weitere Zuwendungen für die Aufnahme eines Kindes; in welcher Höhe und von wem?
5. Mußte die Heimaufsicht in der letzten Zeit Beanstandungen bei den einzelnen Heimen feststellen; wenn ja, welche?
6. Wie beurteilen die jeweiligen Gemeinden im Landkreis Rotenburg die Vielzahl der in ihrem Gebiet bestehenden Kinderheime?
Hat es Schwierigkeiten gegeben, z.B. bei der Beschulung der Kinder aus den Heimen?
Wird den Gemeinden ein finanzieller Ausgleich für Folgekosten gewährt und von wem?
7. Beabsichtigt die Landesregierung, die Gründung von weiteren Kinderheimen im Landkreis Rotenburg zu beeinflussen, in welche Richtung und mit welchen Mitteln?

8. Welche Bedeutung mißt die Landesregierung der Betreuung von Kindern in Pflegefamilien bei, und hält sie diese Möglichkeit womöglich für sinnvoller als in privaten Kinderheimen?
9. Welche Tagessätze werden für Plätze in Pflegefamilien pro Kind gezahlt, und wie erklären sich die Unterschiede der Pflegesätze für Kinderheime und Pflegefamilien?
10. Welche Initiativen wird die Landesregierung ergreifen, um zukünftig mehr Plätze in Pflegefamilien für Kinder zu schaffen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Kultusminister
— 01-01420/5-10/85 —

Hannover, den 16. 11. 1982

Zu 1.

Im Landkreis Rotenburg bestanden zum Stichtag 1. 9. 1982 14 Einrichtungen als Heime der Jugendhilfe mit insgesamt 242 Plätzen. Zwei dieser Einrichtungen werden in dezentraler Form in jeweils 3 Häusern, zwei in jeweils 2 Häusern geführt. Hinzu kommen 3 Außenstellen von Einrichtungen außerhalb des Landkreises Rotenburg mit zusammen 35 Plätzen. Insgesamt bestehen also im Landkreis Rotenburg 23 Kinder- und Jugendhäuser mit 277 Plätzen.

Folgende Fakten waren für die Ansiedlung von Heimen der Jugendhilfe in diesem Landkreis von Bedeutung:

1. In Rotenburg bestehen zwei größere Einrichtungen der Behindertenhilfe (Rotenburger Anstalten — seit Jahrzehnten; die ehemalige Hildegard-Heins GmbH seit ca. 10 Jahren — jetzt Heilpädagogische Kinder- und Jugendheime Rotenburg e. V.). Von den 14 Trägern der Heime im Landkreis Rotenburg sind 9 ehemalige Mitarbeiter der genannten Einrichtungen. Dabei hat sicherlich eine Rolle gespielt, daß diese Mitarbeiter im Landkreis Rotenburg ansässig waren, dort Eigentum erworben hatten und auch dort bleiben wollten.
2. Im Gegensatz zum nahen Umfeld der beiden Stadtstaaten waren im Landkreis Rotenburg verhältnismäßig günstig geeignete Objekte für die Schaffung kleiner Einrichtungen vorhanden.
3. Es gibt im Landkreis Rotenburg weder ein kommunales Heim noch Heime in der Trägerschaft der freien Jugendhilfeverbände. Vergleichbare Entwicklungen, die zu einer Konzentration von Heimen in relativ engen räumlichen Bereichen führten, sind in anderen Landkreisen nicht aufgetreten.

Zu 2.

Von den genannten 14 Einrichtungen befinden sich 8 in privater Trägerschaft. Die Bezeichnung „Heilpädagogisches Kinderheim“ ist nicht geschützt. Jeder Träger kann den Begriff „heilpädagogisch“ als Teil der Bezeichnung seiner Einrichtung

führen. Nach den Niedersächsischen Heimrichtlinien vom 9. 12. 1980 (Nds. MBl. 1981 S. 24) kann jeder als Träger eines Kinderheimes auftreten. Die Träger einer Einrichtung der Jugendhilfe bedürfen keiner einschlägigen Fachausbildung. Sie müssen nach Nr. 15 der Richtlinien lediglich einen verantwortlichen Leiter und entsprechendes Fachpersonal einsetzen, wenn sie nicht selbst Fachkräfte sind.

Zu 3.

Die Gesamtplatzzahl in den Heimen der Jugendhilfe im Landkreis Rotenburg beträgt 277.

Die Plätze waren nach einer Erhebung zum Stichtag 31. 12. 1981 bei 11 Einrichtungen zu 100 % ausgelastet. In den restlichen Einrichtungen lag die Auslastung zwischen 83,3% und 97,7%. Dieser Prozentsatz hat nach stichprobenartigen Erkundigungen zum 1. 9. 1982 kaum eine Änderung erfahren.

Belegungsstellen anderer Länder zum Stichtag 31. 12. 1981:

Berlin	= 43 Plätze
Bremen	= 54 Plätze
Hamburg	= 12 Plätze
Hessen	= 19 Plätze
Nordrhein-Westfalen	= 1 Platz
Schleswig-Holstein	= 1 Platz

insgesamt 130 Plätze

Niedersächsische Belegungsstellen sind vor allem die Stadt und der Landkreis Hannover sowie die Stadt Braunschweig.

Zu 4.

Die Tagessätze der Kinderheime im Landkreis Rotenburg liegen zwischen 76,—DM und 135,—DM. Unterschiede ergeben sich überwiegend aus Quantität und Qualität des pädagogischen/therapeutischen Personals nach dem Erfordernis des jeweiligen Hilfeangebotes.

Die Tagessätze werden von den jeweiligen Belegungsstellen übernommen. Weitere Zuwendungen erhalten die Heimträger in der Regel nicht.

Zu 5.

In den Heimen des Landkreises Rotenburg wurden von der Heimaufsicht im Zeitraum von ca. zwei Jahren folgende Mängel festgestellt:

1. In einer Einrichtung starke Personalfuktuation, nicht ausreichend qualifiziertes Personal, räumliche Unzulänglichkeiten. Da diese Mängel auf das allgemeine Unvermögen des Trägers und seine Unzuverlässigkeit zurückzuführen waren und „eine unverzügliche Beseitigung der von ihnen ausgehenden Gefährdung des Wohls der Minderjährigen“ nicht zu erwarten war (Nr. 25 Abs. 1 der o. a. Heimrichtlinien), wurde die Einrichtung geschlossen. Die Schließung ist noch nicht rechtskräftig.
2. In einem weiteren Fall besteht der Verdacht auf wirtschaftliche Unsicherheit der Einrichtung. Eine Bestätigung dieses Verdachtes ergab sich jedoch bisher noch nicht.
3. Mängel geringeren Umfangs, die in Einzelfällen festgestellt wurden (z. B. unzulänglicher Pflegezustand, erneuerungsbedürftige Ausstattung, Personalwechsel, fehlen-

de Konzeption, fehlende Erziehungspläne, mangelnde Kompetenzabklärung), könnten kurzfristig behoben werden.

Insgesamt ist festzuhalten, daß von den vorhandenen Einrichtungen ca. 75 % seit Jahren ohne Auffälligkeiten für die Kinder und Jugendlichen erfolgreich arbeiten.

Zu 6.

Die Gemeinden machen Vorbehalte gegen Neugründungen von Heimen erst in letzter Zeit geltend und vor allem dann, wenn bereits Heime in ihrem Bereich vorhanden sind. Zum Teil wird auch gesehen und anerkannt, daß Heime auch Arbeitgeber, Steuerzahler und Verbraucher in ihrem unmittelbaren Umfeld sind.

In der überwiegenden Zahl der Gemeinden bestehen gute Kontakte zwischen dem Heim und dem jeweiligen Umfeld, Nachbarschaft, Vereinen, Schulen.

Vereinzelt sind Schwierigkeiten bei der Beschulung der Kinder aufgetreten. Diese Schwierigkeiten beruhen zum einen darauf, daß die Kontakte zwischen Heimen und Schulen nicht so intensiv gestaltet wurden wie es notwendig wäre, zum anderen auch auf Schwierigkeiten mit einzelnen Kindern.

In manchen Fällen wurde aber auch die Bereitschaft und die Möglichkeit der Schulen, sich auf die Kinder und ihre Schäden einzustellen, nicht frühzeitig genug geklärt.

Ein finanzieller Ausgleich für Folgekosten wird den Gemeinden nicht gewährt.

Zu 7.

Die Bezirksregierung Lüneburg bemüht sich bereits seit ca. 2 Jahren der Gründung neuer Heime — insbesondere im Landkreis Rotenburg — entgegenzuwirken.

In diesem Landkreis befindet sich zur Zeit keine weitere Einrichtung in der Planung oder Vorbereitung.

In den letzten zwei Jahren gab es eine Neugründung. In einzelnen Fällen verlegten bestehende Heime Außenstellen in den Landkreis Rotenburg (z. B. wegen guter Ausbildungsmöglichkeiten). Als Mittel, die Neugründung von Einrichtungen zu verhindern, wird die Frage der Eignung des Standortes ebenso ernsthaft geprüft wie die Frage der Beschulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten.

Weiterhin wird die wirtschaftliche Sicherheit eines Heimträgers geprüft. Eine intensive Zusammenarbeit mit dem Landkreis Rotenburg bei der Anwendung der Bauvorschriften wird bereits seit längerem praktiziert.

Nach § 79 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes kann die Erteilung der widerruflichen Befreiung von den Bestimmungen des Pflegekinderwesens jedoch nur versagt werden, wenn das Landesjugendamt Tatsachen feststelle, die die Eignung einer Einrichtung zur Pflege und Erziehung Minderjähriger unter 16 Jahren ausschließen. Aus diesen Gründen ist die Versagung der widerruflichen Befreiung recht schwierig, wenn ein Träger in der Lage ist, alle Voraussetzungen der Niedersächsischen Heimrichtlinien zu erfüllen.

Zu 8.

Heimerziehung und Erziehung in Pflegefamilien sind Hilfeformen, die nach dem individuellen Hilfebedürfnis in Anspruch genommen werden. Im Rahmen der Jugendhilfe kann auf keine dieser Hilfemöglichkeiten verzichtet werden. Heimerziehung ist nach

heutiger Auffassung in der Regel dann angezeigt, wenn nach dem Grad der psychischen oder physischen Schädigung des Kindes oder der schädigenden personalen Abhängigkeit andere Hilfen nicht mehr ausreichen. Die Betreuung in einer Pflegefamilie kann also eine notwendige Heimerziehung nicht ersetzen. Andererseits sollte von einer Heimerziehung abgesehen werden, wenn die Aufnahme in einer geeigneten Pflegefamilie dem individuellen Hilfebedürfnis entspricht. Diesem Grundsatz wird von den Jugendämtern weitgehend Rechnung getragen.

Zu 9.

Das monatliche Pflegegeld beträgt zur Zeit für Kinder bzw. Jugendliche

bis zum 7. Lebensjahr	= 434,— DM,
vom 8. bis 11. Lebensjahr	= 538,— DM,
vom 12. bis 15. Lebensjahr	= 606,— DM,
vom 16. Lebensjahr an	= 708,— DM.

Hinzu kommt der Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz.

Das Pflegegeld soll dem Monatsbetrag entsprechen, der einer Durchschnittsfamilie mit zwei Kindern für eines ihrer eigenen Kinder zur Verfügung steht. Der Pflegesatz eines Heimes der Jugendhilfe soll die Selbstkosten des Heimes decken. Stationäre Hilfen verursachen durch die Vielzahl zusätzlicher Kostenfaktoren (z. B. Fachkräfte — u. a. für gezielte individuelle bzw. therapeutische Hilfen —, schulische oder berufliche Förderung, Errichtung und Unterhaltung von Gebäuden) im Vergleich zur Familienpflege einen ungleich höheren Kostenaufwand.

Zu 10.

Das Pflegekinderwesen ist in Niedersachsen gemäß § 1 des Ausführungsgesetzes zum Jugendwohlfahrtsgesetz (AGJWG) eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung. Deshalb entscheiden die Kommunen als Jugendamtsträger grundsätzlich auch über die nach der Bedarfslage im örtlichen Bereich zu ergreifenden Initiativen.

Schwerpunkte der Arbeit im Pflegekinderwesen sind insbesondere die Zusammenarbeit mit den Pflegefamilien und die Beratung der Pflegefamilien.

Vom Land wurden aus diesem Grunde

- das „Projekt Arbeitsgruppe Pflegeeltern“ in Emden und
- das Modellprogramm „Beratung im Pflegekinderbereich“ mit Schwerpunkten in Braunschweig, Osnabrück, Wilhelmshaven, Celle und Osterode

gefördert.

Die Ergebnisse dieser Projekte werden den Jugendämtern über die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen sowie durch Fortbildungsveranstaltungen der Landesjugendämter zugänglich gemacht.

In Vertretung
Schaede